

## **GF-Kreistag**

---

**Von:** GF-Kreistag  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. August 2022 08:41  
**An:** 'mautidt@gmx.de'  
**Cc:** Ottl Michael  
**Betreff:** WG: Fragenkatalog zu TOP 14 Ö der ULV-Sitzung am 06.07.2022 mit Antworten in grün

Sehr geehrter Herr Schmidt,

nachfolgend finden Sie die Antworten auf Ihren Fragenkatalog zu TOP 14 ö der ULV-Sitzung am 06.07.2022, die auch dem Protokoll als Anlage (20) beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gabriele Huber

**Gabriele Huber**  
**Geschäftsführung Kreistag**

1) Sind im Lichte der BVerfG-Entscheidung 1 BvR 1187/17 vom 23.03.2022 - Beschluß des Ersten Senats - zum Thema "Windenergie-Beteiligungsgesellschaften" die Vereinbarungen des Landkreises, der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) und der nunmehr insolventen Green City AG (GC) zur zwangsweise Beteiligung von Bürgergenossenschaften rechtmäßig ?

→ Soweit ersichtlich, betrifft die Entscheidung die verfassungsrechtliche Nachprüfung eines Landesgesetzes (Mecklenburg-Vorpommersches Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz). Wir sehen hier keinen Zusammenhang zu unseren Verträgen.

2) Inwieweit sind die Rechte und Verpflichtungen aus den Vereinbarungen zwischen GC und Landkreis sowie mit den BaySF vom Insolvenzverwalter (InsoV) an den GC-Teilaufkäufer QAIR mit veräußert worden oder sind diese noch Bestandteil der beim InsoV verbliebenen Konkursmasse und damit - ebenso wie die verbleibende restliche Insolvenzmasse - zu liquidieren, soweit sich kein Käufer dafür findet ?

→ Bislang ist niemand auf den Landkreis zugekommen und hat darum gebeten, einer Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen auf einen anderen Vertragspartner als die Green City AG i.I. („GC AG“) zuzustimmen.

Ob künftig die Mitarbeiter der QAIR (also ehemals der GC AG) die Projektentwicklung für die Betreibergesellschaft übernehmen oder ob insoweit ein anderer Partner engagiert werden soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch der Insolvenzverwalter konnte uns hierzu keine Antwort geben, weil die Entscheidung hierüber offensichtlich nicht er fällt, sondern der (künftige) Eigentümer.

3) Ist die Begrenzung auf fünf Windkraftanlagen im Forst als wesentlicher Bestandteil des Ratsbegehrens noch gewährleistet ? Stehen diese Begrenzung und auch der "10-h-Abstand" zum Waldrand im Widerspruch zum jüngsten Kabinettsbeschluß der Staatsregierung ?

→ Es wird an den Ergebnissen des Bürgerentscheids, an der vertraglichen Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten sowie an den entsprechenden Kreistagsbeschlüssen festgehalten.

4) Wurden die Ergebnisse der Windmessungen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit verkauft oder fallen sie der Liquidation anheim ?

→ Vgl. Antwort zu Ziffer 2.

5) Trifft es zu, daß die als Windpark-Betreiberin vorgesehene "Green City Windpark Ebersberger Forst GmbH & Co. KG" nicht zum 01.06.2022 an die französische Firma QAIR verkauft wurde, sondern weiterhin Teil der verbleibenden Insolvenzmasse ist ?

→ Vgl. Antwort zu Ziffer 2.

6) Sind Presseberichte zutreffend, wonach über diese GC-Teilgesellschaft (KG) noch Verhandlungen mit "Quair" geführt werden ? Der Information eines Landkreisbürgers zufolge soll der InsoV allerdings solche Verhandlungen nicht bestätigt haben.

→ Vgl. Antwort zu Ziffer 2.

7) Wurden Forderungen des Landkreises beim InsoV angemeldet und in welcher Höhe ?

→ Der Insolvenzverwalter wurde aufgefordert, sich zum Fortbestand des Akzeptanzvertrags zu äußern, welcher die Grundlage für etwaige Ansprüche des Landkreises wäre. Eine Rückmeldung des

Insolvenzverwalters steht noch aus. Die Berechtigung des Landkreises zur Anmeldung von Forderungen besteht nach dem Berichts- und Prüftermin weiterhin. Ein etwaiger Schaden, der dann ggf. als Forderung anzumelden wäre, steht heute jedoch noch nicht fest.

8) Trifft es zu, daß aktuell jede weitere Planung zu den fünf Windkraftanlagen im EBE-F blockiert ist, solange das Insolvenzverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist ?

→ Nein.

9) Bestehen Absichten, daß das Eberwerk Rechte aus der Insolvenzmasse zur Selbstnutzung, z.B. zur Errichtung von Windkraftanlagen, erwirbt ?

→ Dazu kann noch nichts gesagt werden.

10) Gibt es Informationen über die weiteren Absichten der BaySF im Hinblick auf den Standortsicherungsvertrag ? Wie wirken sich im Hinblick auf die Nachfolgevereinbarung zum Standortsicherungsvertrag mit den BayStF die jüngsten Kabinettsbeschlüsse der Staatsregierung zum beschleunigten Windkraftausbau aus ?

→ Diese Fragen können nur die Bayerischen Staatsforsten beantworten.

Sehr geehrter Herr Landrat Niedergesäß, hiermit informiere ich Sie schon jetzt über die von mir im öffentlichen Teil der ULV-Sitzung am 06.07.2022 beabsichtigten Fragen. Angesichts deren Umfangs und ihrer möglichen Komplexität erwarte ich selbstverständlich nicht Ihre Antworten bereits in der Sitzung; es genügt mir spätere schriftliche Antwort, auch als Anlage zum Sitzungsprotokoll.

Wenn Sie diesen Fragenkatalog als Tischvorlage auslegen und bei TOP 19 ö darauf hinweisen, verzichte ich im Interesse bestmöglicher Sitzungsökonomie gerne auf dessen mündlichen Vortrag:

Freundliche Grüße sendet und ein erholsames Wochenende wünscht

Manfred Schmidt, Vorsitzender der AfD-Kreistagsfraktion